



Senat

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.09.2013

Aufgrund von Artikel II Abs. 4 der Zweiten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.06.2013 (ABl. 2013, Nr. 6, S. 2) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium in der ab dem Wintersemester 2013/2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

- die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1),
- die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium vom 14.05.2008 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 2) und
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium vom 14.06.2013 (ABl. 2013, Nr. 6, S. 2).

Die Ordnungen wurden auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 45), durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Halle (Saale), 26. September 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

**Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen
für das Bachelor- und Master-Studium
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

I. Studien- und Modulstruktur (allgemeiner Teil)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Bachelor-Studiengangs
- § 8 Aufbau des Master-Studiengangs
- § 9 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 10 Ausgestaltung der Studienprogramme
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Abschluss des Studiums
- § 13 Abschlussbezeichnung und Studiendokumente

II. Modulleistungen (spezieller Teil)

- § 14 Modulbezogene Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 a Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 16 Prüferinnen und Prüfer
- § 17 Studien- und Prüfungsausschüsse
- § 18 Prüfungsamt
- § 19 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung
- § 19 a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 20 Abschlussarbeit
- § 21 Bewertung der Module
- § 22 Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
- § 23 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 24 Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten und deren Aufbewahrung
- § 25 Beschwerde- und Schlichtungsstelle
- § 26 Ungültigkeit von Modulleistungen
- § 27 Aberkennung des akademischen Grades

III. Schlussbestimmung

- § 28 (Inkrafttreten)
-

I. Studien- und Modulstruktur (allgemeiner Teil)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor-Studiengang und im Master-Studiengang angebotenen Studienprogramme sind in den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind Übersichten zum Studiengang bzw. Studienprogramm beigelegt.

(3) Soweit in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten sind, die von dieser Ordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Ordnung an deren Stelle.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Rahmen des Bachelor- und Master-Studiums sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind die Ziele des jeweiligen Studiums weiter zu präzisieren.

(2) Im Bachelor-Studium sollen die grundlegenden Kenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Dabei wird im Studium auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.

(3) Im Master-Studium sollen die im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder musikalischen Qualifikationen – abhängig von den angestrebten Berufsfeldern – weiter vertieft oder ergänzt werden. Im weiterbildenden Master-Studium soll auf den im Studium und im Beruf erworbenen Qualifikationen aufgebaut werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor- und Master-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren vorsehen.

(3) Über den Wechsel von Studierenden aus bisherigen Diplom-, Magister- und Staatsexamen-Studiengängen in Bachelor- und Master-Studiengängen können die Fakultäten besondere Regelungen treffen.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen - die in Staaten gelegen sind, welche die Lissabonner Konvention ratifiziert haben - erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn die für die Anerkennung zuständige Stelle nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten wesentliche Unterschiede bestehen. Satz 1 und 2 gelten auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen - die in Staaten gelegen sind, welche die Lissabonner Konvention nicht ratifiziert haben - erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(3) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in der Regel nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters.

(7) Die Anerkennung i.S.v. Abs. 1 und 2 kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Prüfungsleistungen im Rahmen von Pflichtmodulen oder die Abschlussarbeit anerkannt werden soll. Innerhalb eines Studienganges kann eine im Rahmen des Studienganges erfolgreich erbrachte Leistung nur einmal anerkannt werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann es auch im Sommersemester anfangen. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt drei, bis zum Abschluss des Master-Studiums zwei Studienjahre, bis zum Abschluss des weiterbildenden Master-Studiums ein oder zwei Jahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§ 7 Aufbau des Bachelor-Studiengangs

(1) Der Bachelor-Studiengang besteht aus einem oder zwei Studienprogrammen. Ein Studienprogramm regelt das Studium einer wissenschaftlichen Disziplin und entspricht einem Studienfach. Ein Studienprogramm kann aber auch interdisziplinär angelegt sein.

(2) Der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). Möglich sind:

a. Ein-Fach-Bachelor-Studiengänge mit einem Studienprogramm (180 LP),

- b. Zwei-Fach-Bachelor-Studiengänge mit zwei gleich großen Studienprogrammen (90 + 90 LP),
- c. Zwei-Fach-Bachelor-Studiengänge mit einem großen und einem kleinen Studienprogramm (120 + 60 LP).

(3) Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs können die Studienprogramme in der Regel frei gewählt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können bestimmte Empfehlungen zur Kombination von Studienprogrammen gemacht werden (so genannte Kombinationsmodelle).

(5) Ein Studiengang besteht aus fachwissenschaftlichen Modulen, aus Modulen zu den Allgemeinen und Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen im Umfang von jeweils 10 LP und der Abschlussarbeit (§ 20 Abs. 2). Innerhalb der fachwissenschaftlichen Module sind ein oder mehrere externe Praktika im Umfang von zusammen maximal 20 LP möglich. Im Studiengang bzw. Studienprogramm kann ein Teil der fachwissenschaftlichen Module von anderen Lehreinheiten angeboten werden (Importmodule).

(6) Zum Erwerb von Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) sind im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang 10 der 180 LP, im Bachelor-Studiengang mit einem großen und einem kleinen Studienprogramm im 120er-Studienprogramm 10 LP und im Bachelor-Studiengang mit zwei gleichgewichtigen Studienprogrammen jeweils 5 LP der 90 LP vorgesehen. Die Vermittlung von FSQ kann ein eigenes Modul bilden; sie kann aber auch im Rahmen eines anderen fachwissenschaftlichen Moduls stattfinden.

(7) Zum Erwerb der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) sind im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang 10 der 180 LP, im Bachelor-Studiengang mit einem großen und einem kleinen Studienprogramm im 120er-Studienprogramm 10 LP und im Bachelor-Studiengang mit zwei gleichgewichtigen Studienprogrammen jeweils 5 LP der 90 LP vorgesehen. In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Module im Rahmen des Angebots zur Vermittlung von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) belegt werden sollten oder das inhaltlich auf den Studiengang bezogene ASQ-Module nicht gewählt werden dürfen.

§ 8

Aufbau des Master-Studiengangs

(1) Der Master-Studiengang besteht aus einem oder zwei Studienprogrammen. Ein Studienprogramm regelt das Studium einer wissenschaftlichen Disziplin und entspricht einem Studienfach. Ein Studienprogramm kann aber auch interdisziplinär angelegt sein.

(2) Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP). Möglich sind:

- a. Ein-Fach-Master-Studiengänge mit einem Studienprogramm einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Arbeit) im Umfang von 15, 20, 25 oder 30 LP,
- b. Zwei-Fach-Master-Studiengänge mit zwei Studienprogrammen (75 + 45 LP). Das 75er-Studienprogramm enthält die Abschlussarbeit (Master-Arbeit) im Umfang von 30 oder 15 LP.

(3) Master-Studiengänge können, soweit sie weiterbildend angelegt sind, auch zweisemestrig im Umfang von 60 LP angeboten werden. Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) dieser Studiengangsform umfasst 15 oder 20 LP.

(4) Im Rahmen des Zwei-Fach-Master-Studiengangs können die Studienprogramme in der Regel frei gewählt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können bestimmte Empfehlungen zur Kombination von Studienprogrammen gemacht werden (so genannte Kombinationsmodelle).

§ 9

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Das Studium in Bachelor- und Master-Studiengängen ist grundsätzlich modularisiert. Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Sie bestehen aus dem Kontaktstudium und dem Selbststudium. Unter Kontaktstudium versteht man den Besuch von Lehrveranstaltungen, unter Selbststudium die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, das Anfertigen von Referaten, Haus- und Projektarbeiten, externe Praktika und das Anfertigen einer Abschlussarbeit.

(2) Abschlussarbeiten und externe Praktika bilden eigene Module.

(3) Ein Modul erstreckt sich in der Regel auf ein Semester; maximal sind zwei Semester möglich.

(4) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

(5) Unter studentischem Arbeitsaufwand fasst man die Zeiten des Kontaktstudiums und des Selbststudiums zusammen.

(6) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr werden 1800 Arbeitsstunden veranschlagt. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60, pro Semester der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(7) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind.

(8) Module haben in der Regel zwei Standardgrößen: 5 LP oder 10 LP; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bzw. 300 Stunden.

(9) Größere Module weisen in der Regel ein Vielfaches von 5 LP auf. Sie finden unter anderem für Exkursionen und Praktika Verwendung.

§ 10

Ausgestaltung der Studienprogramme

(1) Inhalt und Umfang der Module und deren Abfolge werden in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

(2) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen ferner fest, welche Leistungen von den Studierenden in den einzelnen Modulen verlangt werden, welche Lehr- und

Lernformen zur Anwendung kommen und wie das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium beschaffen sein soll.

(3) Die Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist jeweils eine Lehrende bzw. ein Lehrender verantwortlich. Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lerninhalten eingesetzt wird.

(2) Verantwortung für die Studienprogramme trägt die Fakultät. Der Fakultätsrat kann damit die Dekanin oder den Dekan bzw. die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren betrauen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung des Studienprogramms sind die jeweils daran beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

(4) Prüfungsangelegenheiten, einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe, obliegen dem jeweiligen durch den Fakultätsrat eingesetzten Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 12 Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelor- oder das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderlichen Leistungspunkte erworben hat.

(2) Hat eine Studentin bzw. ein Student das Bachelor- oder Master-Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ihr bzw. sein Studienbuch (Transcript of Records), in dem die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten dokumentiert sind.

§ 13 Abschlussbezeichnung und Studiendokumente

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der zuständigen Fakultät gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung der akademische Grad verliehen und entsprechend beurkundet. Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang und im Zwei-Fach-Master-Studiengang bestimmt das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Für Weiterbildungsstudiengänge werden anderslautende Master-Grade verwendet. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Neben der Urkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Abschlusszeugnis, in das aufgenommen wird:

- a. das Thema der Abschlussarbeit,
- b. die Note der Abschlussarbeit,
- c. die Bezeichnungen des Studienprogramms bzw. der beiden Studienprogramme,

- d. die Gesamtnote des Studienprogramms bzw. der beiden Studienprogramme,
- e. die Gesamtnote des Studiengangs.

(3) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und das Zeugnis vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den absolvierten Studiengang informiert.

(5) Der Studentin bzw. dem Studenten ist das Studienbuch, das so genannte Transcript of Records auszuhändigen, welches alle bestandenen Module bezeugt.

II. Modulleistungen (spezieller Teil)

§ 14

Modulbezogene Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Bachelor- und im Master-Studiengang werden Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich modulbezogen erbracht.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Prüfungsleistungen sind Moduleilleistungen und Modulleistungen. Sie werden studienbegleitend abgelegt. Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen des Moduls bestanden sind. Moduleilleistungen und Modulleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden, u.a. durch Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung. Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. Diese Studienleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 2 kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Werden Modulvorleistungen verlangt, ist durch den Modulverantwortlichen sicherzustellen, dass mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfungsleistung die Modulvorleistungen erbracht und aktenkundig gemacht worden sind.

(4) Prüfungen i.S.v. Abs. 2 und 3 können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sofern diese ausdrücklich in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen sind. Die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu treffen. Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich. Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent

der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder Prüfungskandidatin bzw. jedem Prüfungskandidat addiert. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen. Die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt i.S.v. § 21. Modulprüfungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Sofern der Anteil an Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an einer solchen Prüfung grundsätzlich 50 Prozent der möglichen Punktzahl übersteigt, gilt Abs. 4 entsprechend.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. Falls eine Modulleistung bzw. eine Modulteilleistung benotet wird, dann gilt die Leistung als erfolgreich erbracht, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(7) Bei Nicht-Bestehen einer Modulteilleistung ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits bestandenen Modulteilleistungen des Moduls. Die Studentin bzw. der Student ist vom Studien- und Prüfungsausschuss, der für dieses Studienprogramm bzw. für diesen Studiengang zuständig ist, über eine nicht bestandene Modulteilleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(8) Bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ist für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen innerhalb eines Bachelor-Studiengangs, für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen innerhalb eines Master-Studiengangs eine zweimalige Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit bzw. das Abschlussmodul Master-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Studentin bzw. der Student ist vom Studien- und Prüfungsausschuss, der für dieses Studienprogramm bzw. für diesen Studiengang zuständig ist, über eine nicht bestandene Modulleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(9) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden. Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

§ 14 a **Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass

die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 15

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Die Festlegung der Termine und der Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Die Termine werden rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

§ 17 Studien- und Prüfungsausschüsse

(1) Studien- und Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studienprogramme werden durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates gebildet. Ein Ausschuss ist für mindestens ein Studienprogramm zuständig; er kann auch für mehrere Studienprogramme zuständig sein. Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Studien- und Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden. Sie sind für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studienprogramms und seiner Umsetzung.

(4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.

(5) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Professorinnen und Professoren vier Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(7) Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(11) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(12) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(13) Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(14) Die Studierenden sind verpflichtet, einmal im Semester ihre Prüfungsergebnisse in Erfahrung zu bringen. Der Informationspflicht des Prüfungsamtes wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien nachgekommen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Prüfungsamt

Das für den Studiengang bzw. das Studienprogramm zuständige Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung der Prüfungsverfahren und verwaltet die Studien- und Prüfungsdaten und -dokumente. Für die administrative Durchführung des Prüfungsverfahrens ist das Prüfungsamt des Modulanbieters zuständig. Das Prüfungsamt unterstützt die Studien- und Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich.

§ 19 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Modulleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Modulleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder elektronische Modulleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung oder in Zweifelsfällen ein Attest des Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu

beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studentin mit.

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen i.S.v. Abs. 4 und 5 beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 a

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang ist eine Modulleistung, in der die Studentin bzw. der Student zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Bei der Ausgabe des Themas ist sicherzustellen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(2) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch. Sie ist Hauptbestandteil eines Abschlussmoduls, welches eine mündliche Leistung beinhalten kann. Das

Abschlussmodul mit mündlicher Leistung umfasst 10 oder 15 Leistungspunkte, das Abschlussmodul ohne mündliche Leistung 10 Leistungspunkte. Näheres wird in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(3) Eine Master-Arbeit, auch Master-Thesis genannt, ist im Master-Studiengang obligatorisch. Sie bildet ein eigenes Modul, das 15, 20, 25 oder 30 LP, im weiterbildenden Master 15 oder 20 LP umfasst. Dieses Modul kann den Besuch eines Kolloquiums und/oder eine Verteidigung mit beinhalten. Näheres regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Die Bachelor-Arbeit wird nur in Fächern mit 90 oder mehr Leistungspunkten geschrieben. Für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit zwei gleich großen Fächern ist in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln, welche Module in dem Fach belegt werden sollen, in dem die Abschlussarbeit nicht geschrieben wird.

(5) In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ist zu gewährleisten, dass die Abschlussarbeit im Rahmen des den Leistungspunkten entsprechenden Arbeitsaufwandes verfasst werden kann.

(6) Zur Abschlussarbeit zugelassen wird, wer die nach den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Modulleistungen erfolgreich erbracht hat.

(7) Die Themenvergabe für die Abschlussarbeit regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(8) Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für ein ersatzweise ausgegebenes Thema ist von der Rückgabe unberührt.

(9) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.

(10) Die Gutachten sind in der Regel spätestens acht Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen und Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(11) Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz des Zahlenwertes größer als zwei bzw. bei von § 21 Abs. 5 und 6 abweichendem Bewertungssystem eine äquivalente Differenz oder wird von einem der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(12) Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung.

Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Das Nähere regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(13) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Bewertung der Module

(1) Die Bewertung von Modulleistungen ist nur dann zwingend, wenn dieses in die Gesamtnote des Studiengangs bzw. Studienprogramms einfließt. Welche Module in die Gesamtnote einfließen, legen die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen fest.

(2) Wird ein Modul mit einer Leistung abgeschlossen, ist diese Note die Modulnote.

(3) Werden in einem Modul mehrere Leistungen (so genannte Modulteilleistungen) abverlangt, so setzt sich die Note des Moduls aus den einzelnen Modulteilleistungen zusammen, gewichtet nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand (in Leistungspunkten gemessen).

(4) Die Bewertung der Modulleistung ist der Studentin bzw. dem Studenten nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben.

(5) Für die Bewertung von Modulleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(6) Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher.

(7) Bei Mittlung der Note nach Abs. 6 werden alle Dezimalstellen, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis 2,5 = gut, von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend. Diese Skala gilt auch für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienprogramms und des Studiengangs.

(8) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Über die

mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen. Für die Notenbildung gilt § 20 Abs. 11 entsprechend.

(9) Die Modulnoten können in relativen Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(10) Traditionell abweichende Notenskalen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Wird von der Notenskala gemäß § 21 Abs. 5 abgewichen, so sind die Modulnoten in relativen Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala im Transcript of Records auszuweisen. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 22

Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Für jedes Studienprogramm ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Abschlussarbeit ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

(2) Die Bewertung der Modulleistungen von Modulen aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen und des externen Praktikums bzw. der externen Praktika gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms ein. Diese Module müssen auch nicht benotet werden.

(3) In jedem Studienprogramm des Bachelor-Studiums müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten Leistungspunkte dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen.

(4) In jedem Studienprogramm des Master-Studiums müssen die Note der Master-Arbeit und die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten Leistungspunkte dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms ist der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der Leistungspunkte dieses Moduls an der Gesamtsumme aller Leistungspunkte, die in die Gesamtnote mit einfließen.

(6) Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studienprogramms entsprechend der jeweils gültigen ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 23

Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Die Gesamtnote des Ein-Fach-Bachelor- und des Ein-Fach-Master-Studiengangs entspricht der Gesamtnote des Studienprogramms.

(2) Für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang ist eine Gesamtnote aus den beiden Studienprogrammen zu bilden. Diese setzt sich aus den Gesamtnoten der Studienprogramme zusammen, gewichtet nach ihrem Anteil an der Gesamtleistungspunktezahl (120:60 oder 90:90).

(3) Für den Zwei-Fach-Master-Studiengang ist eine Gesamtnote aus den beiden Studienprogrammen zu bilden. Diese setzt sich aus den Gesamtnoten der Studienprogramme zusammen, gewichtet nach ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtleistungspunktezahl (75:45).

§ 24

Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten und deren Aufbewahrung

(1) Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Die Aufbewahrung und Vernichtung der Prüfungsunterlagen ergeben sich aus der Aktenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 25

Beschwerde- und Schlichtungsstelle

Der Akademische Senat der Universität kann eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann für Studium und Lehre bestellen, an die bzw. den sich Studierende und Lehrende in strittigen Fragen von individuellen Modulleistungen wenden können. In Streitfällen kann die Ombudsperson zwischen den Parteien schlichten. Die Anrufung einer Ombudsperson ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

§ 26

Ungültigkeit von Modulleistungen

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein berichtigtes erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des akademischen Grades

Für die Entziehung oder den Widerruf des Bachelor- oder Mastergrades gilt § 20 HSG LSA.

III. Schlussbestimmung

§ 28

(Inkrafttreten)